

Zusammenstellung über die relevanten anzuwendenden Vorschriften bezüglich Luftfahrtskarten:

Anhang VI (zur VO (EU) Nr. 965/2012 idF VO (EU) Nr. 379/2014)

Nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (Teil-NCC)

NCC.GEN.140 Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Unterlagen

a) Auf jedem Flug sind die folgenden Dokumente, Handbücher und Unterlagen im Original oder als Kopien mitzuführen, sofern nicht etwas anderes angegeben ist:

11. **aktuelle und zweckdienliche Luftfahrtskarten** für die vorgesehene Flugstrecke und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte,

Anhang VII (zur VO (EU) Nr. 965/2012 idF VO (EU) Nr. 379/2014)

Nichtgewerblicher Luftverkehr mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (Teil-NCO)

NCO.GEN.135 Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Unterlagen

a) Auf jedem Flug sind die folgenden Dokumente, Handbücher und Informationen im Original oder als Kopie mitzuführen, sofern nicht etwas anderes angegeben ist:

10. **aktuelle und zweckdienliche Luftfahrtskarten** für die vorgesehene Flugstrecke und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte,

AMC1 NCO.GEN.135(a)(10) Documents, manuals and information to be carried

CURRENT AND SUITABLE AERONAUTICAL CHARTS

(a) The aeronautical charts carried should contain data appropriate to the applicable air traffic regulations, rules of the air, flight altitudes, area/route and nature of the operation. Due consideration should be given to carriage of textual and graphic representations of:

(1) aeronautical data, including, as appropriate for the nature of the operation:

- (i) airspace structure;
- (ii) significant points, navigation aids (navaids) and air traffic services (ATS) routes;
- (iii) navigation and communication frequencies;
- (iv) prohibited, restricted and danger areas; and

(v) sites of other relevant activities that may hazard the flight;

Anhang IV

(zur VO (EU) Nr. 965/2012 idF VO (EU) Nr. 2015/140)

Gewerblicher Luftverkehr (Teil-CAT)

Teilabschnitt A Allgemeine Anforderungen

CAT.GEN.MPA.180

Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Unterlagen

a) Auf jedem Flug sind die folgenden Dokumente, Handbücher und Unterlagen oder Kopien davon mitzuführen, sofern nicht etwas anderes angegeben ist:

12. **aktuelle und zweckdienliche Luftfahrtskarten** für die vorgesehene Flugstrecke und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte,

CAT.GEN.MPA.190

Vorlage von Unterlagen, Dokumenten und Aufzeichnungen

Der Kommandant hat die an Bord mitzuführenden Unterlagen und Dokumente auf Verlangen einer von einer Behörde bevollmächtigten Person innerhalb einer angemessenen Zeit vorzulegen.

CAT.OP.MPA.175

Flugvorbereitung

a) Es ist ein Flugdurchführungsplan für die sichere Durchführung jedes beabsichtigten Flugs auf der Grundlage von Erwägungen bezüglich der Luftfahrzeugleistung, anderweitiger Betriebsbeschränkungen und der einschlägigen voraussichtlichen Bedingungen auf der Strecke und auf den betreffenden Flugplätzen oder Einsatzorten festzulegen.

b) Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich vergewissert hat, dass
5. **das gültige Kartenmaterial** und die dazugehörigen Unterlagen oder gleichwertige Angaben zur Verfügung stehen, um den beabsichtigten Betrieb des Luftfahrzeugs, einschließlich etwaiger billigerweise zu erwartender Umleitungen, durchführen zu können,

CAT.IDE.A.355

Verwaltung der elektronischen Navigationsdaten

d) Der Betreiber hat eine **zeitgerechte Verteilung** und Einspeisung aktueller und unveränderter elektronischer Navigationsdaten bei allen Flugzeugen sicherzustellen, die sie benötigen.

SPA.HEMS.130

Anforderungen an die Besatzung

- e) Zusammensetzung der Besatzung
2. Nachtflug. Die Mindestbesatzung in der Nacht besteht aus
- i) Zwei Piloten oder
 - ii) einem Piloten und einem technischen HEMS-Besatzungsmitglied in bestimmten geografischen Bereichen, die der Betreiber im Betriebshandbuch festzulegen hat, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - A. ausreichende Bodensicht;
 - B. **System zur Flugwegverfolgung** während der Dauer des HEMS-Einsatzes;

SPO.GEN.140

Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Unterlagen

- a) Auf jedem Flug sind die folgenden Dokumente, Handbücher und Unterlagen im Original oder als Kopien mitzuführen, sofern nicht etwas anderes angegeben ist:
12. **aktuelle und zweckdienliche Luftfahrtskarten** für die vorgesehene Flugstrecke/das vorgesehene Fluggebiet und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte,
13. **Informationen über Verfahren und optische Signale** zur Verwendung durch abfangende und abgefangene Luftfahrzeuge,

SPO.OP.115

An- und Abflugverfahren - Flugzeuge und Hubschrauber

- a) Der verantwortliche Pilot hat die **Abflug- und Anflugverfahren anzuwenden**, die von dem Staat festgelegt wurden, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, wenn solche Verfahren für die zu benutzende Piste bzw. FATO veröffentlicht wurden.
- b) Der verantwortliche Pilot darf von einer veröffentlichten Abflug- oder Anflugstrecke oder einem veröffentlichten Anflugverfahren abweichen:

1. wenn dabei die Kriterien der Hindernisfreiheit beachtet und die Betriebsbedingungen in vollem Maße berücksichtigt werden sowie eine ATC-Freigabe eingehalten wird oder
 2. wenn eine Radarführung durch eine ATC-Stelle erfolgt.
- c) Bei Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen ist das Endanflugsegment nach Sicht oder gemäß den veröffentlichten Anflugverfahren zu fliegen.

CAT.OP.MPA.135
Flugstrecken und -gebiete

—
Allgemeines

- a) Der **Betreiber hat sicherzustellen**, dass der Flugbetrieb nur auf Strecken und in Gebieten durchgeführt wird, für die
1. Bodenanlagen und Bodendienste, einschließlich der Wetterdienste, vorhanden sind, die für den geplanten Betrieb geeignet sind,
 2. die Leistung des Luftfahrzeugs ausreicht, um die Mindestflughöhen einzuhalten,
 3. die Ausrüstung des Luftfahrzeugs die Mindestanforderungen für den geplanten Flugbetrieb erfüllt und
 4. **geeignetes Kartenmaterial** zur Verfügung steht.

Annex 4 to the Convention on International Civil Aviation

20.6 Back-up arrangements

To ensure safe navigation in case of a failure of the Electronic Aeronautical Chart Display — ICAO, the provision of adequate back-up arrangements shall include:

- a) facilities enabling a safe takeover of display functions in order to ensure that a failure does not result in a critical situation; and
- b) a back-up arrangement facilitating the means for safe navigation of the remaining part of the flight.

Note.— A **suitable back-up system may include the carriage of paper charts**.

ANNEX 6 — PART III
INTERNATIONAL OPERATIONS — HELICOPTERS
CHAPTER 4. HELICOPTER INSTRUMENTS, EQUIPMENT,
AND FLIGHT DOCUMENTS

4.2.3 A helicopter shall carry:

- a) the operations manual prescribed in 2.2.2, or those parts of it that pertain to flight operations;
- b) the helicopter flight manual for the helicopter, or other documents containing performance data required for the application of Chapter 3 and any other information necessary for the operation of the helicopter within the terms of its certificate of airworthiness, unless these data are available in the operations manual; and
- c) **current and suitable charts** to cover the route of the proposed flight and any route along which it is reasonable to expect that the flight may be diverted.